

24.02.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 18 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

§ 7 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für vorhandene Einleitungen können von Abs. 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt werden, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären."

Ausgeliefert am 24. FEB. 1994

...

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Praxis ist eine differenzierte Betrachtung von neuen und vorhandenen Einleitungen zwingend erforderlich. Die ausnahmslose Anpassung bestehender Einleitungen an die Anforderungen des Abs. 1 kann im Einzelfall zu technisch oder finanziell unverhältnismäßigen Aufwendungen führen. Durch die Neuformulierung wird der zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich normiert. Gegenüber der ursprünglichen Formulierung in Art. 1 Nr. 1 der Drucksache 644/93 wird mit diesem Vorschlag zudem eine gesetzestechnische Präzisierung erreicht; damit kann auch die Bundesregierung abweichende Anforderungen bundeseinheitlich festlegen.